

sion de l'effet le tireur ou souscripteur n'est plus libre d'en modifier les termes. Il en est ainsi notamment lorsque des codébiteurs, cautions, etc., ont donné leur signature avant l'émission. Dès ce moment, la traite ou le billet ne peut plus être modifié, ou du moins, s'il l'est, les modifications sont sans effet à l'égard de ceux qui l'ont déjà signé, à moins qu'ils n'y aient donné leur consentement.

L'art. 802 CO. est donc applicable aussi bien lorsqu'un effet de change a été altéré avant son émission que lorsqu'il a été altéré après.

4. — Or, dans le cas particulier, il est constaté en fait que lorsque Ch. Leu a apposé sa signature comme caution sur le billet du 9 octobre 1896, ce billet était libellé à l'ordre de l'avocat Grivet. C'est seulement après que ce dernier eut refusé de faire le prêt sollicité que son nom fut remplacé par celui de l'avocat Blanc. Il est également constaté par le jugement dont est recours que cette substitution de nom a eu lieu à l'insu et sans le consentement de Ch. Leu. Cette constatation est à la vérité en contradiction avec le témoignage du sieur Bongard; mais la Cour cantonale a estimé que ce témoignage ne pouvait prévaloir contre celui d'autres témoins. Cette appréciation est souveraine et échappe au contrôle du Tribunal fédéral.

En vertu de l'art. 802 CO., Ch. Leu n'est donc pas lié par le changement du nom du preneur du billet du 9 octobre 1896 opéré postérieurement au moment où il a donné sa signature et sans son consentement. Il avait cautionné un billet libellé à l'ordre de M. Grivet, qui dès lors pouvait seul, vis-à-vis de lui, en devenir valablement le preneur et le transmettre par voie d'endossement à un tiers. En fait l'avocat Grivet n'a pas accepté la qualité de preneur, mais c'est l'avocat Blanc qui lui a été substitué et qui a endossé le billet à la Banque de l'Etat de Fribourg. Cet établissement est donc devenu porteur du dit billet par l'effet d'actes qui n'obligent pas Ch. Leu.

5. — Ce dernier a évidemment commis une négligence en ne se faisant pas restituer le billet signé par lui ou en ne

s'assurant pas de sa destruction après le refus de M. Grivet d'accorder l'emprunt demandé et alors que lui, Leu, restituait à Bongard le titre hypothécaire que celui-ci lui avait remis en garantie de son cautionnement. Mais cette négligence n'aurait pu lui nuire que si Grivet, après avoir refusé le prêt demandé, avait lui-même endossé le billet à un tiers; vis-à-vis d'un porteur de bonne foi du billet non altéré, Leu n'aurait eu aucun moyen de s'opposer à une demande de paiement.

Par ces motifs,

Le Tribunal fédéral

prononce :

Le recours est écarté comme mal fondé et l'arrêt de la Cour d'appel de Fribourg, du 12 octobre 1898, est confirmé.

102. Urteil vom 24. Dezember 1898 in Sachen
Wipf gegen Konkursmasse Wipf.

Art. 219, IV. Klasse, Schuldbetr.- u. Konk.-Ges. — Privilegierter Teil des Frauengutes nach zürcherischem ehelichem Güterrecht. « Verwaltung » des Ehemannes. Begriff eidgenössischen Rechtes? Gehören Liegenschaften der Frau nach zürcherischem Recht in die Verwaltung des Ehemannes? — Berechnungsweise nach Art. 219, IV. Klasse, Abs. 3 Schuldbetr.- u. Konk.-Ges.

A. Durch Urteil vom 10. November 1898 hat die Appellationskammer des Obergerichtes des Kantons Zürich erkannt: Der Refus wird abgewiesen.

B. Gegen dieses Urteil hat die Klägerin die Berufung an das Bundesgericht erklärt, und den Antrag gestellt, es sei in Abänderung desselben der Klägerin ein privilegierter Betrag von 35,302 Fr. 85 Cts., statt, wie dies im Kollokationsplane geschehen, von bloß 26,352 Fr. 85 Cts. zuzuteilen. Zu der heutigen Hauptverhandlung vor Bundesgericht ist von den Parteien Niemand erschienen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. In dem Konkurs über den Nachlaß des Ehemannes der Klägerin, Heinrich Wipf von Marthalen, hat die Konkursverwaltung ein zugekehrtes Frauenvermögen der Klägerin im Betrage von 92,161 Fr. 70 Cts., mit Inbegriff der der Klägerin eigentümlich zustehenden Liegenschaften im Schätzungswert von 17,900 Fr. und von Fahrhaben im Schätzungswerte von 1828 Fr., anerkannt und die Frauengutsansprache der Klägerin in der Weise kolloziert, daß sie als privilegierten Teil derselben in die IV. Klasse des Art. 219 Bundesgesetz über Schuldbetr. u. Konkurs 26,352 Fr. 85 Cts. einsetzte, nämlich die Hälfte des gesamten Frauengutes, d. h. 46,080 Fr. 85 Cts., unter Abzug des Schätzungswertes der Liegenschaften und Fahrhaben. Die Klägerin will den privilegierten Teil ihrer Frauengutsforderung dagegen auf 35,302 Fr. 85 Cts. angesetzt wissen, indem sie behauptet, die von der zürcherischen Ehefrau in die Ehe gebrachten Liegenschaften seien im Konkurs des Ehemannes nicht zu den Aktiven der Konkursmasse zu ziehen, sie brauche sie deshalb in demselben nicht zu vindizieren oder „zurückzunehmen,“ und deshalb könne auch keine Rede davon sein, daß der Wert solcher Liegenschaften bei Berechnung des privilegierten Teils nach Art. 219 IV. Klasse, Abs. 3 in Abzug gebracht werde. Als Frauengutsansprache sei deshalb lediglich der Betrag von 74,261 Fr. 70 Cts. (d. h. 92,161 Fr. 70 Cts. minus 17,900 Fr. Schätzungswert der Liegenschaften) zu betrachten, wovon der privilegierte Teil 37,130 Fr. 85 Cts. bzw. nach Abzug der als Eigentum zurückgenommenen Fahrhaben im Werte von 1828 Fr. noch 35,302 Fr. 85 Cts. ausmache.

2. Die Vorinstanz hat (in Übereinstimmung mit dem erstinstanzlichen Richter) den Standpunkt der Klägerin verworfen, indem sie ausführte: Zugebrachtes Frauengut seien auch die einer Ehefrau gehörigen Immobilien, soweit sie nicht als Sondergut im Sinne von § 597 des zürch. P.=G.=B. der Verwaltung des Ehemannes entzogen seien. Ebenso müsse die Frage in bejahendem Sinne entschieden werden, ob Liegenschaften, die eine Ehefrau einbringt und während der Ehe als Eigentum behält, „kraft des gesetzlich anerkannten Güterrechts,“ d. h. nach dem Privatrechte

des Kantons Zürich der Verwaltung des Ehemannes unterworfen seien. Nach dem Kommentar von Weber und Brüstlein zu Art. 219 Schuldbetr.- u. Konk.-Ges. könnte man allerdings zu der Annahme gelangen, daß in einzelnen Kantonen eine Anrechnung der Liegenschaften der Ehefrau auf ihrem Privilegium nicht stattfindet, sondern nur eine Anrechnung der zurückgehaltenen beweglichen Vermögensstücke. Aber die zu entscheidende Streitfrage beurteile sich offenbar nicht nach den verschiedenen Kantonal-Gesetzgebungen, sondern sei eidgenössischen Rechts; das schweiz. Bundesgericht könne als oberste Instanz angerufen werden, um eine für die ganze Schweiz maßgebende Entscheidung darüber zu erlangen, wie der Begriff der ehemännlichen „Verwaltung“ im Sinne des Art. 219 zu umschreiben sei.

3. In ihrer Berufungserklärung hat die Klägerin in erster Linie geltend gemacht, die Vorinstanz habe zu Unrecht schweizerisches statt zürcherisches Recht zur Anwendung gebracht, indem nach Art. 219 Klasse IV des Bundesgesetzes über Schuldbetr. u. Konk. die Forderung der Ehefrau für ihr zugebrachtes Frauengut überhaupt nur privilegiert sei, wenn und soweit das kantonale Recht ein solches Privilegium einräume; das schweizerische Recht stelle also (abgesehen von der hier nicht weiter in Frage kommenden Beschränkung des Abs. 2 *ibid.*) für die Beurteilung eines Privilegiumsanspruches der Ehefrau auf das kantonale Recht ab, und es sei demnach, wenn das Bundesgericht dieser Auffassung beipflichte, der angefochtene Entscheid gemäß Art. 79 Org.-Ges. aufzuheben und die Streitfache an die Vorinstanz zu neuer Beurteilung zurückzuweisen. Hierzu ist zu bemerken: Das kantonale Recht regelt den Einfluß der Ehe auf die Vermögensverhältnisse der Ehegatten, und bestimmt danach, welche Rechte dem Ehemann an dem in die Ehe gebrachten, oder während der Ehe erworbenen Vermögen der Frau zukommen, und zwar sind bekanntermaßen diese Rechte in den verschiedenen Teilen der Schweiz verschiedenartig gestaltet, indem in einigen Kantonen kraft des daselbst geltenden Güterrechts mit der Eingehung der Ehe das Vermögen der Ehefrau mit demjenigen des Ehemannes zu einem Gesamtgut verschmolzen wird (Gütergemeinschaft), in andern dagegen vollständig in das Eigentum des Ehemannes übergeht (Gütereinheit)

und wieder in andern zwar im Eigentum der Ehefrau verbleibt, aber der Nutzung und Verwaltung des Ehemannes unterworfen ist (sog. Güterverbindung). Bei der Frage, wie die Ansprüche der Ehefrau für ihr zugebrachtes Weibergut im Konkurs des Ehemannes zu behandeln seien, blieb natürlich dieser, durch die kantonalen Gesetzgebungen begründete Rechtszustand für den eidgen. Gesetzgeber maßgebend, und war es, angesichts der Vielgestaltigkeit desselben, für ihn geboten, die Voraussetzungen selbstständig zu bestimmen, unter welchen ein Konkursprivilegium für Frauengut Platz greifen sollte. Dies ist nun in Art. 219 des Bundesgef. über Schuldbetr. u. Konk., IV. Klasse, Abs. 1 in der Weise geschehen, daß die Existenz und der Umfang eines solchen Privilegiums zunächst von dessen Anerkennung durch das kantonale Recht abhängig gemacht und sodann bestimmt ist, daß das kantonale Recht anerkannte Privilegium insoweit Platz greife, als das zugebrachte Frauengut kraft gesetzlichen Güterrechts sich im Eigentum oder in der Verwaltung des Ehemannes befinde.

Wenn es sich daher fragt, ob ein gewisser Bestandteil des Frauenvermögens sich in der Verwaltung des Ehemannes befinde, und deshalb das in Art. 219, IV. Klasse, Abs. 1 Schuldbetr. u. Konk.-Ges. bezeichnete Konkursprivilegium auf denselben Anwendung finde, so handelt es sich somit in der That um eine Frage des eidg. Rechts, indem die Entscheidung derselben vermitteltst Auslegung einer eidgen. Gesetzesbestimmung, d. h. unter Anwendung derjenigen Rechtsbegriffe zu geschehen hat, welche Art. 219 cit. bei der Festsetzung des genannten Privilegiums verwendet. Die hier zu beantwortende Frage, ob die Liegenschaften der Klägerin kraft des zürcherischen Güterrechts in die Verwaltung ihres Ehemannes übergegangen seien, ist demnach keineswegs, wie die Klägerin meint, eine rein kantonale rechtliche, sondern ihre Entscheidung erheischt die Anwendung des eidg. Rechts insoweit es sich fragt, ob diejenigen Rechte, welche das kantonale Güterrecht dem Ehemann bezüglich dieser Liegenschaften einräumt, dem Begriff der Verwaltung im Sinne des Art. 219, IV. Klasse, Abs. 1 des Bundesgef. über Schuldbetr. u. Konk. entsprechen.

4. Nun gibt die Klägerin selbst zu, daß nach § 589 des zürch. P.-G.-B. der Ehemann das Vermögen seiner Frau in der

Eigenschaft als Vormund derselben, ohne Unterschied, ob das Vermögen in beweglichen oder unbeweglichen Sachen besteht, verwaltet, und daß er nach § 593 befugt ist, dieses Vermögen wiederum ohne Unterschied zwischen Mobilien und Immobilien, zu gebrauchen und zu genießen. Danach kann aber keinem Zweifel unterliegen, daß zu dem zugebrachten Frauengut, welches nach dem gesetzlich anerkannten Güterrecht in die Verwaltung des Ehemannes übergeht, auch die Liegenschaften der Ehefrau gehören. Ob und unter welchen Bedingungen der Ehemann zur Veräußerung oder Verpfändung des in seine Verwaltung übergegangenen Frauengutes befugt sei, ist für die Frage, ob das in Art. 219, IV. Klasse, statuierte Privilegium Platz greife, ohne Bedeutung. Daß etwa die fraglichen Liegenschaften deswegen nicht in die Verwaltung des Ehemannes der Klägerin übergegangen seien, weil diese Liegenschaften sogenanntes Sondergut der Klägerin im Sinne von § 597 P.-G.-B., d. h. einen Vermögensbestandteil desselben gebildet haben, an dem ausdrücklich oder übungsgemäß die eigene Verwaltung und Nutzung der Ehefrau vorbehalten worden sei, ist nicht behauptet worden. Ebenso ist nicht geltend gemacht worden, daß dem Ehemann der Klägerin die nach dem gesetzlich anerkannten Güterrecht ihm zustehenden Verwaltungsrechte etwa vorenthalten worden seien.

5. Steht demnach fest, daß die fraglichen Liegenschaften der Klägerin zu dem zugebrachten Frauengut derselben gehören, welches kraft des gesetzlich anerkannten Güterrechts in die Verwaltung ihres Ehemannes übergegangen ist, so muß deren Wert bei der Berechnung des privilegierten Teiles ihrer Frauengutsansprüche gemäß Abs. 3 von Art. 219, IV. Klasse, in Abzug gebracht werden. Denn die Bestimmung dieses Abzuges steht in untrennbarem Zusammenhang mit derjenigen des ersten Abzuges daselbst, wenn etwas in natura Vorhandenes zum zugebrachten Frauengut im Sinne des Abs. 1 gehört, so muß es auch nach Abs. 3 abgerechnet werden, wie auch umgekehrt für die Berechnung des privilegierten Teiles zum zugebrachten Frauengut zugeschlagen werden muß, was nach Abs. 3 auf den privilegierten Teil angerechnet wird. Mit Recht haben daher sowohl die Konkursverwaltung, als die kantonalen Instanzen bei der Kollokation der Frauen-

gutsanspruch denn auch nicht etwa so gerechnet, daß sie bei Festsetzung des in die IV. Klasse aufzunehmenden Betrages den Wert der im Eigentum der Klägerin verbleibenden Vermögensstücke von der Hälfte des übrigen Frauenguts, d. h. der eigentlichen Frauengutsforderung abgezogen, sondern bei ihrer Berechnung den Betrag des gesamten in die Verwaltung des Ehemannes übergegangenen Frauengutes in Ansatz gebracht, und somit als privilegierten Teil, auf dem der Wert der als Eigentum zurückgenommenen Vermögensstücke nach Abs. 3 von Art. 219 (IV. Klasse) anzurechnen ist, die Hälfte des Gesamtbetrages des nach Abs. 1 *ibid.* als eingekehrtes Frauengut zu behandelnden Vermögens der Klägerin angenommen.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Berufung wird als unbegründet abgewiesen.

103. Urteil vom 24. Dezember 1898 in Sachen
Schw. gegen Drucker.

Dienstvertrag; wichtige Gründe zur vorzeitigen Entlassung, Art. 346 O.-R. (delirium tremens bei einem Steuermann). — Thatbestandfeststellung, Art. 80 und 81 Org.-Ges. — Art. 341 O.-R.

A. Durch Urteil vom 27. September 1898 hat das Obergericht des Kantons Thurgau erkannt:

Es sei die Klage und die Widerklage abgewiesen.

B. Gegen dieses Urteil hat der Kläger und Widerbeklagte unter Einlegung einer Rechtschrift die Berufung an das Bundesgericht ergriffen mit dem Antrag, es sei unter Aufhebung desselben die eingeklagte Forderung von 3620 Fr. gutzuheißen, eventuell ein Beweisverfahren einzuleiten durch Einholung des Gutachtens Frank in der Anstalt Münstertlingen. Die Beklagte und Widerklägerin beantragt in ihrer Antwortschrift Abweisung der Berufung und Bestätigung des angefochtenen Urteils.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Die Beklagte, Frau Drucker, auf Schloß Mühlberg, Kanton Thurgau, übertrug auf 1. Mai 1898 dem Kläger Schw. die Stelle eines Steuermanns auf ihrer Dampfjacht „Thurgovia“ mit einem Jahresgehalt von 3300 Fr. Für den Fall, daß sie die Jacht vor Jahresfrist vom Bodensee entfernen sollte, verpflichtete sie sich, dem Kläger diesen Jahresgehalt gleichwohl auszubehalten, während dieser hinwiederum die gleiche Entschädigung zu bezahlen hatte, wenn er ohne Veranlassung den Dienst der Beklagten verließ. Am 28. April machte der Kläger im Begleit des Sohnes der Beklagten mit dem Schiff eine Probefahrt nach Bregenz. Dabei ereignete sich ein Vorfall, der zur Entlassung des Klägers führte, und der von den Parteien verschieden dargestellt wird. Die Beklagte behauptet, der Kläger habe im Hafen von Bregenz einen Anfall von Säuserwahnsinn gehabt, infolge dessen er von der dortigen Polizei ins Krankenhaus habe verbracht werden müssen. Nachher sei der Kläger als irrsinnig in Münstertlingen untergebracht worden. Der Kläger dagegen behauptet, der junge Drucker habe ihn schon auf der Fahrt durch Zuwiderhandeln gegen seine Anordnungen und sodann in Bregenz auch noch dadurch gereizt, daß er mit dem Schiff gegen seinen Willen in den See hinausgefahren sei; deshalb sei es zu einer erregten Scene zwischen den beiden gekommen, der Drucker dadurch ein Ende gemacht habe, daß er den Kläger verhaften ließ. Daß diese Verhaftung die Erregung des Klägers noch gesteigert habe, sei begreiflich, aber von delirium tremens sei keine Spur. Der Kläger habe seit Jahren keine alkoholhaltigen Getränke mehr zu sich genommen, und auch bei Drucker nichts derartiges genossen. — Am Tage darauf schrieb die Beklagte dem Kläger, daß sie wegen des Vorfalls in Bregenz den Anstellungsvertrag mit ihm als aufgelöst betrachte. Der Kläger erhob hierauf Klage wegen Vertragsbruchs, indem er (neben einigen andern, für das Bundesgericht nicht mehr in Betracht kommenden, Forderungen) Bezahlung der vereinbarten Jahresbesoldung von 3300 Fr. verlangte. Die Beklagte bestritt die Forderung gänzlich und verlangte eventuell, für den Fall, als dieselbe gutgeheißen werden sollte, widerklagsweise vom Kläger 3300 Fr. wegen vorzeitigen Aufgebens des Dienstes, denn dieser habe in Bregenz erklärt, er fahre mit dem Fahrzeug nicht mehr.